

Satzung für den CVJM Würzburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Würzburg“, abgekürzt CVJM Würzburg und hat seinen Sitz in Würzburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Grundlage

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

- (2) Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. vom Oktober 1985:
„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Die Abkürzung „CVJM“ bedeutet in Deutschland: Christlicher Verein Junger Menschen.

- (3) Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder. Sie richtet sich vor allem - aber nicht nur - an junge Menschen.
- (4) In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion
2. die Förderung der Jugendhilfe
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
5. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge
6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Verkündung von Gottes Wort, Hinführung zur christlichen Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
- b. Beratung, Begleitung und Seelsorge
- c. Anleitung zur Mitarbeit
- d. Bildungsprogramme
- e. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- f. Angebote sportlicher, musischer und kreativer Art
- g. Veranstaltungen, Projekte, Zielgruppen orientierte Arbeit, Freizeiten
- h. Förderung der weltweiten CVJM-Partnerschaftsarbeit
- i. Bereitstellung eines Vereinshauses und eines Freizeitzentrums mit geeigneten Räumen und Einrichtungen

(3) In den Gremien des Vereins können weitere Aufgaben beschlossen werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.
Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (3) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

- (4) Die Geschäftsbereiche des Vereins sind Hilfsbetriebe, die zur Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Durchführung seiner Arbeit notwendig sind.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nur die Stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Als Stimmberechtigtes Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss berufen werden, wer
 - sich zur christlichen Grundlage des Vereins und zu Jesus Christus als seinem/ihrem Herrn bekennt,
 - bereit ist, die Arbeit des Vereins durch Gebet, aktive Mitarbeit, Beiträge und Spenden mitzutragen,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - und dies in einer schriftlichen Erklärung dokumentiert.
- (3) Die Stimmberechtigte Mitgliedschaft ist befristet und jeweils zum Monatsende schriftlich beim Vorstand kündbar. Die schriftliche Erklärung gemäß Abs. 2 ist auf jeder ordentlichen Hauptversammlung des Vereins zu erneuern. Wird diese nicht erneuert, so bedeutet dies automatisch den Austritt aus der Stimmberechtigten Mitgliedschaft.
- (4) Stimmberechtigten Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Stimmberechtigten Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Stimmberechtigten Mitgliedschaft aberkennen. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Stimmberechtigten Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
- (5) Die Stimmberechtigten Mitglieder treffen sich regelmäßig zur Gemeinschaft der Mitarbeitenden des CVJM, um miteinander Glauben, Leben und Dienst zu teilen.

§ 8 Teilnehmende und Unterstützende Mitglieder

- (1) Wer die Grundlage und den Zweck des Vereins gemäß § 2+3 anerkennt, ohne die Voraussetzungen der Stimmberechtigten Mitgliedschaft zu erfüllen, kann Teilnehmendes oder Unterstützendes Mitglied werden.
Personen, welche die Veranstaltungen des Vereins regelmäßig besuchen oder die Einrichtungen nutzen, sind Teilnehmende Mitglieder. Personen, die den Verein finanziell oder auf andere Weise regelmäßig unterstützen, sind Unterstützende Mitglieder.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Scheidet ein Mitglied aus, so findet keine Rückvergütung von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

Die Sitzungen eines Organs können auch online/virtuell abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern des Organs zusammen mit der Einladung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Sitzung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen oder Apps möglich ist, und dass die Daten der zur Abstimmung berechtigten Personen und die Abstimmungsergebnisse weder verknüpft sind noch einander zugeordnet werden können.

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1) Zur Hauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Hauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- (2) Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur zugelassen, wenn sich die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dafür entscheidet.
- (3) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
- (4) Jedes in der Hauptversammlung erschienene Stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (5) Die Hauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (6) Die Hauptversammlung hat die Aufgabe,
- a) den Jahres- und Finanzbericht entgegenzunehmen
 - b) den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
 - c) den Geschäftsführenden Vorstand zu entlasten
 - d) den aktuellen Haushaltsplan entgegenzunehmen
 - e) die Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen
 - f) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
 - g) den Vorstand zu wählen (näheres s. Wahlordnung)
 - h) über außergewöhnliche Fragen der Vereinsarbeit und -entwicklung zu beraten
 - i) über eingegangene Anträge zu beraten und zu beschließen
 - j) über den Ausschluss von Stimmberechtigten Mitgliedern zu beschließen (§7.4)
 - k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen (§18)

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 10% der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 11 und § 16.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. der Leitenden CVJM-Referentin/dem Leitenden CVJM-Referent

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bilden so den Geschäftsführenden Vorstand. (§15). Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Darüber hinaus werden mindestens drei bis maximal fünf weitere Stimmberechtigte Mitglieder gewählt, die möglichst als ehrenamtliche Leiterin/Leiter oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter in einem Bereich der CVJM-Arbeit mitwirken.
- (3) Außerdem gehören die übrigen Referentinnen/Referenten und die Hausleiterin/ der Hausleiter des Freizeitentrums dem Vorstand mit einer Stimme an.
- (4) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Als gewählt gilt, wer mindestens 50% der Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung eines Stimmberechtigten Mitglieds den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Hauptversammlung wieder besetzen.

- (6) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Hauptversammlung.
- (7) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand regelmäßig in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu seinen Sitzungen ein. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands sie textlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Er hat darüber zu wachen, dass die in der Satzung angegebenen Ziele (§2-3) verwirklicht werden.

Zu den Leitungsaufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands
2. die Beratung und Beschlussfassung über inhaltliche Fragen der Vereinsarbeit
3. die Beratung in Finanzangelegenheiten, Beschluss über die Finanzordnung und Genehmigung der Planzahlen
4. die Berufung und Entlassung der Referentinnen/Referenten
5. die Bestätigung der Leiter/innen der Arbeitsbereiche und Gruppen
6. die Einsetzung der Arbeitskreise
7. die Aufnahme der Teilnehmenden und Unterstützenden Mitglieder (§8.2)
8. die Berufung der Stimmberechtigten Mitglieder und Aberkennung der Stimmberechtigten Mitgliedschaft (s.§ 7)
9. die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
10. die Aufstellung von Geschäftsordnungen und Wahlordnungen

Näheres regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verantwortung für die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögensverwaltung. Er bereitet die Planzahlen vor und überwacht deren Einhaltung.
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das gesamte Personal des CVJM Würzburg. Im Innenverhältnis kann er sie schriftlich an andere Personen übertragen.

- (3) Bei Angelegenheiten, bei denen es um das Freizeitzentrum geht, nimmt die Hausleiterin/der Hausleiter an den Beratungen teil.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Geschäftsführende Vorstand Beiräte einsetzen. Näheres regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand hat in den Sitzungen des Vorstandes über wesentliche Punkte zu berichten. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Geschäftsführende Vorstand dem Vorstand zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 16 Beschlussfassungen

- (1) a) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Hälfte nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

b) Der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn spätestens 3 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Vorstand muss wenigstens ein gewähltes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sein.

In dringenden Fällen kann textliche oder telefonische Abstimmung erfolgen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 18.3. Bei der Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheiden - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlungen selbst.
- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V., mit Sitz in Nürnberg und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. mit Sitz in Kassel.
- (2) Der CVJM-Landesverband Bayern e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. gehören dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel an und werden durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCAs) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

- (3) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Außerdem gehört der CVJM Würzburg über die Mitgliedschaft im CVJM-Landesverband Bayern e.V. zur Evangelischen Jugend in Bayern.

§ 18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer hierzu besonders einzuberufenden Hauptversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Hirzsteinstr. 17, 34131 Kassel und an den CVJM-Landesverband Bayern e.V., Schweinauer Hauptstrasse 38, 90441 Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Anrufung der Schiedsstelle möglich.
- (2) Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. unterwerfen.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 01.06.2022 sowie Nachtrag vom 14.11.23 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Würzburg, 14.11.23